



VSA Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare

AAS Association des archivistes suisses

AAS Associazione degli archivisti svizzeri

UAS Unìun da las archivarias e dals archivaris svizzers

75 Jahre/ans/anni/onns 1922–1997

KOORDINATIONSKOMMISSION

Erziehung - Bildung - Kultur

B 7

LANDWIRTSCHAFTLICHE BERUFSBILDUNG

1. ALLGEMEINES

Das vorliegende Papier umfasst den Bereich der landwirtschaftlichen Berufslehre, der Fort- und Weiterbildung, die Ausbildung der Bäuerinnen, die Berufsschulen und das Lehrpersonal, das Prüfungs- und Inspektionswesen, die Subventionen und das Stipendienwesen. Es ergänzt im Bereich BERUFSBILDUNG das Papier B 3 "Industrielle, gewerbliche und kaufmännische Berufsbildung" um den Bereich Landwirtschaft.

Inhaltliche Eingrenzung

Die Techniker Ausbildung wird ausgeklammert. Sie findet am Schweizerischen Landwirtschaftlichen Technikum in Zollikon und für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil statt. Die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen bzw. unter den Kantonen ist durch Konkordate geregelt [siehe im Ordner mit Archivierungsempfehlungen: B 1 und B 2].

Zeitliche Gliederung

Bis 1953 waren die Kantone fast ausschliesslich für die landwirtschaftliche Berufsbildung zuständig. Der Aufgaben des Bundes beschränkten sich auf den Bereich der Subventionen.

Ab 1954, mit dem Inkrafttreten des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes vom 3.10.1951, wird das landwirtschaftliche Berufsbildungswesen auf eidgenössischer Ebene erstmals auch materiell durch den Bund geregelt.

Aus dieser Rechtslage heraus erscheint eine Periodisierung in eine Zeit bis 1953 und eine Zeit ab 1954 als zweckmässig.

Zeitraum bis 1953

Bund:

Die Tätigkeit des Bundes, festgelegt in entsprechenden Bundesgesetzen und anderen Erlassen, beschränkt sich seit 1879 auf die Ausschüttung von Subventionen an die Kantone für Ackerbauschulen, Sommer- und Winterkurse, Wandervorträge und Spezialkurse, für Käseerei-, Stall- und Alpinspektionen und andere landwirtschaftliche Untersuchungen; an Stipendien für Schüler, die Landwirtschaftslehrer oder Kulturtechniker werden wollen; an Reisen für landwirtschaftliche Studien und Untersuchungen.

Kantone

Die Rechtssetzung, Organisation und Durchführung der landwirtschaftlichen Berufsbildung ist Sache der einzelnen Kantone. Die Rechtsgrundlagen dazu sind zu finden in Landwirtschaftsgesetzen und zugeordneten Erlassen, in Verordnungen, Kantons-, Regierungsrats-

beschlüssen und Regulativen zur Errichtung, zur Organisation und zum Betrieb von landwirtschaftlichen Schulen, zur landwirtschaftlichen Berufsausbildung und zu Schulbauten.

Zeitraum ab 1954

Bund:

Das Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes vom 3.10.1951, in Kraft seit 1.1.1954 regelt erstmals das landwirtschaftliche Berufsbildungswesen gesamtschweizerisch auch in materieller Hinsicht:

- die bäuerliche Berufslehre,
- die Vorträge, Kurse, den Beratungsdienst und die Inspektionen,
- die Ausbildung der Bäuerinnen,
- die Bundesbeiträge an Studien und Forschungen,
- die Bundesbeiträge an die berufliche Aus- und Weiterbildung.

Das geänderte Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes 1951 vom 14.12.1973, die Verordnung über die landwirtschaftliche Berufsbildung vom 25.6.1975, die Verordnung über die hauswirtschaftliche Ausbildung vom 27.11.1989, die Verordnung über Beiträge an Vergütungen nach Landwirtschaftsgesetz vom 26.11.1990 und andere Rechtserlasse regeln die landwirtschaftliche Berufsbildung noch umfassender und systematischer. Es geht um folgende Bereiche:

- **Grundsätze der Berufsbildung:** Die Regelung umfasst die Bereiche Grundausbildung, Fortbildung und Beratung, Weiterbildung, Ausbildung von Technikern.
- **Befugnisse von Bund, Kantonen und andern Trägern der Berufsbildung:**
Der Bund ist zuständig für die Festlegung der Minimalanforderungen für die Berufsbildung, für die Koordination unter den verschiedenen Trägern der landwirtschaftlichen Berufsbildung (Kantone, Berufsorganisationen usw.), erlässt Rahmenlehrpläne, -reglemente, Weisungen und Richtlinien und regelt die Berufsbildung der weiblichen Jugend, der Bäuerinnen und der landwirtschaftlichen Spezialberufe.
Die Kantone regeln die übrigen Belange der landwirtschaftlichen Berufsbildung.
- **Berufliche Grundausbildung:** Umfasst die Regelung der Berufslehre, der Berufsschule, der Fachschule sowie der Lehrlings- und Fähigkeitsprüfungen (eidg. Fähigkeitsausweis).
- **Fortbildung, Beratung und Weiterbildung:** Regelung der Zentralstellen, der Beratungsdienste, der Kaderbildung, der Berufsbildungsplanung und der Meisterprüfung.
- **Technikerausbildung** (*ist nicht Gegenstand dieses Papiers*)
- **Bundesbeiträge für die landwirtschaftliche Berufsbildung:** an die Aus-, Fort- und Weiterbildung und an die Technikerausbildung; an die Kaderbildung; an Stipendien; an Lehrmittel; an Bauten.

Kantone:

In den Kantonen werden der Vollzug der Bundeserlasse und die Bereiche der Berufsbildung geregelt, die in ihre Kompetenz fallen (besonders die bäuerliche Grundausbildung in landwirtschaftlichen Schulen, die Fort- und Weiterbildung und die Beratung).

Beispiel Kanton Zürich

Das Landwirtschaftsgesetz vom 2.9.1979, §§ 2-27, die kantonale Verordnung über die landwirtschaftliche Berufsbildung vom 28.11.1979 und die Hauswirtschaftsverordnung vom 17.11.1976 regeln im wesentlichen die landwirtschaftliche Berufsbildung im Kanton Zürich:

- 1. Der Staat fördert die landwirtschaftliche Berufsbildung.**
- 2. Aufgaben aus dem Bildungswesen können anerkannten Organisationen mit landwirtschaftlicher Zielsetzung ganz oder teilweise übertragen werden. Der Staat beteiligt sich angemessen an den daraus entstehenden Kosten.**

3. **Der Staat unterhält landwirtschaftlichn Berufs- und Fachschulen sowie landwirtschaftliche Haushaltungsschulen.**
4. **Die Stipendien entsprechen denen des beruflichen Bildungswesens.**
5. **Die Grundausbildung für Landwirte umfasst Berufslehre, Berufs- und Fachunterricht, Lehrlings- und Fähigkeitsprüfung.**
6. **Die Berufsbildung der Bäuerin umfasst Haushaltlehre, Berufsschule, Lehrabschlussprüfung und besondere Fachprüfungen.**
7. **Der Staat unterstützt die Berufsbildung in landwirtschaftlichen Spezialberufen.**
8. **Der Staat überträgt die Organisation und Durchführung der Berufslehre bzw. der Lehrabschlussprüfungen den zuständigen landwirtschaftlichen Vereinen.**
9. **Die Kommission für die landwirtschaftliche Berufsbildung (bestehend aus Vertretern der Berufs- und Fachschule, der Lehrmeister und des Zürcher Landwirtschaftlichen Kantonalvereins) ist zuständig für Organisation und Beaufsichtigung der Berufslehre, der Lehrlings- und Fähigkeitsprüfung.**
10. **Die landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen führen die allgemeine Beratung in ihren Beratungskreisen durch. Der Staat errichtet für Beratungs- und Kontrolldienste ausserdem Zentralstellen.**
11. **Der Staat unterhält einen bäuerlich-hauswirtschaftlichen Beratungsdienst. Er obliegt den landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen und von der Volkswirtschaftsdirektion eingesetzten nebenamtlichen Betriebsberaterinnen. Die Volkswirtschaftsdirektion übt die Aufsicht aus, kann die Organisation und Durchführung auch der Zürcher Landfrauenvereinigung übertragen.**
12. **Der Staat kann Veranstaltungen der Fort-, Weiter- oder Kaderbildung von landwirtschaftlichen Organisationen durch Beiträge unterstützen oder selber Veranstaltungen durchführen und kantonale Berufsausweise verleihen.**
13. **Die Fort- und Weiterbildung der Bäuerinnen wird im Rahmen der freiwilligen Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule durchgeführt.**
14. **Der Staat kann besondere landwirtschaftliche Schulen, vor allem solche auf der Stufe Technikum, unterstützen.**

2. RECHTSGRUNDLAGEN

Bis 1953:

Bund:

- 1879-1887 Bundesbeschluss über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrates vom 21.8.1878, Art. 28,9 [AS nF Bd.3, 480]
- 1884-1893 Bundesbeschluss betr. die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vom 26.7.1884, Art.2 [AS nF Bd.7, 605]
- 1894-1953 Bundesgesetz betr. die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vom 22.12. 1893, Art.2-3 [AS nF Bd.14, 209]
 Bundesgesetz über die Organisation der Bundesverwaltung vom 26.3.1914, Art. 34, IV.5. [As nF Bd.XXX, 292]
 Bundesgesetz betr. die Abänderung des Bundesgesetzes von 1893 vom 5.10. 1929, Art.3 und 20 [AS nF Bd.46, 5]
 Bundesverfassung, Revision des Wirtschaftsartikels Art.34^{ter}, Abs.1 vom 1.10. 1947 [AS 1947, Bd.63, 1041]

Kantone:

Gesetze, Verordnungen und andere Erlasse im Zusammenhang mit der Landwirtschaft, mit landwirtschaftlichen Schulen, Kursen, Bauten, Stipendien usw.

Ab 1954:

Bund:

- 1954-1973 Bundesgesetz betr. die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vom 3.10.1951, Art.5-15 [AS 1953, 1073]
 Bundesgesetz über die landwirtschaftlichen Techniken vom 13.3.1964 [AS 1966, 517]
 Bundesgesetz über die Beiträge an Bauten für die landwirtschaftliche Berufsbildung vom 29.9.1966, Art.14, Abs.1 [AS 1967, 722]

- 1974 - Bundesgesetz über die Änderung des Landwirtschaftsgesetzes 1951 vom 5.10.1968, Art.13, Abs.2 und Art.14, Abs.1 [AS 1968, 92]
Bundesgesetz über die Änderung des Landwirtschaftsgesetzes 1951 vom 14.12.1973, Art.5-15 [AS 1974, 763]
Bundesgesetz über Massnahmen zum Ausgleich des Bundeshaushalts vom 5.5.1977, 9. Landwirtschaft zu Art. 15d des Landwirtschaftsgesetzes [AS 1977, 2249]
und die entsprechenden Vollziehungsbestimmungen.
Verordnung über die Aufgaben der Departemente, Gruppen und Ämter vom 9.5.1979, Art. 13.4d [AS 1979, 684]

Kantone:

Gesetze, Verordnungen und andere Erlasse im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Berufsbildung, mit landwirtschaftlichen Schulen, Kursen, Bauten, Stipendien, usw. Dazu gehört auch die interkantonale Zusammenarbeit etwa im Bereich Techniker Ausbildung.

3. Zuständigkeiten

Bund:

Landwirtschaftliche Berufsbildung, 1879 - (ohne Techniker Ausbildung)

Die landwirtschaftliche Berufsbildung ist seit 1879 eine Bundeskompetenz und wird heute vom Bundesamt für Landwirtschaft des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes (EVD) bzw. wurde früher von seinen Vorläufern wahrgenommen.

Seit 1975 sind an dieser Kompetenz auch die landwirtschaftlichen Hauptvereine, Landjugendorganisationen und Kommissionen für Berufsbildung als Träger mitbeteiligt (Delegation von Bundeskompetenzen).

Hauswirtschaftliche Ausbildung, Berufsbildung der Bäuerin, 1896 -

ist seit 1896 eine Bundeskompetenz, die vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) des EVD wahrgenommen wird und vor 1930 von dessen Vorläufern ausgeübt wurde.

Bundesbeiträge für das landwirtschaftliche Bildungswesen, 1948 -

Seit 1948 fällt diese Kompetenz in die Zuständigkeit des Bundes und wird vom Bundesamt für Landwirtschaft wahrgenommen.

Landwirtschaftliches Berufsbildungszentrum in Changrins, 1972 -

Die Aufgabe des Bundes, das 1972 eröffnete Berufsbildungszentrum in Changrins zu betreiben, wurde zunächst von der Abteilung für Landwirtschaft wahrgenommen. Sie obliegt seit 1979 dem Bundesamt für Landwirtschaft.

Kantone:

Die für den Bereich Landwirtschaft zuständigen Ämter und / oder Abteilungen, Gemeinden und die mit Bildungsaufgaben betrauten landwirtschaftlichen Organisationen

Unterlagen zum landwirtschaftlichen Berufsbildungswesen sind zu finden:

- a) Bei den für die Landwirtschaft bzw. das Bildungswesen zuständigen Departementen:
Volkswirtschaftsdepartement, Erziehungsdepartement,
- b) beim Amt, das für die Landwirtschaft zuständig ist,
- c) bei den landwirtschaftlichen Berufsschulen,
- d) bei kantonalen Beratungs- und Zentralstellen,
- e) bei Kommissionen: *landwirtschaftliche Berufsbildungskommission, Aufsichts- und Fachkommissionen;*

Und durch Aufgabendelegation bei Gemeinden bzw. privaten Institutionen:

- f) Bei Gemeinden, wenn sie Trägerinnen landwirtschaftlicher Schulen sind.
- g) Bei privaten landwirtschaftlichen Organisationen, die mit Bildungsaufgaben betraut werden: landwirtschaftliche Berufsverbände, Hauptvereine und deren kantonale Sektionen, Organisationen, die für hauswirtschaftliche Bildungs- und Berufsfragen zuständig sind, Landfrauenvereinigungen.

4. GEGENWÄRTIGE AKTENLAGE (IST-ZUSTAND)

Bund:

Akten zum landwirtschaftlichen Bildungswesen befinden sich im Bestand des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) und in den beiden Beständen des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA). Der Beruf 'Bauer' ist vom BIGA nicht anerkannt, während die Berufsbildung der Bäuerin anerkannt ist:

Bundesamt für Landwirtschaft, Provenienzbestand [E 7220 A]

1881-1953 Landwirtschaft, Schulen, Stipendien:

- Allgemeines zu den Schulen; Kurse, Spezialausbildungen / Fachklassen.
- Fächer, Lehrpläne;
- Reglemente, Lehrverträge;
- Rekurse gegen Prüfungsentscheide;
- Gründung/Errichtung von Schulen;
- Betriebs- und Zuchtberatung in den Kantonen;
- Subventionen an Kantone für Kurse, Stipendien, Bauten (Abrechnungen).

1954- Allgemeines: Pädagogische, methodische und didaktische Kurse; Betriebsleiterkurse, Expertenkommissionen; Lehrpläne für landwirtschaftliche Fachschulen; Spezialtechniken; Statistiken; Konferenzen; Rechnungswesen; Subventionen; Bauten

Landwirtschaftliche Schulen: Fortbildungs-, Berufs-, Fachschulen, Winterschulen

Fachschulen für Obstverwertung: Fachklassen: Allgemeines (Revisionsprotokolle), Rahmenlehrplan, Statistiken, Neu-, Umbauten, Rechnungswesen, Erhebungen, Konferenzen

Landwirtschaftliches Lehrlingswesen: Reglement, Lehrvertrag, Examen; Berufs-, Lehrlings-, Meisterprüfungen, Fähigkeitsprüfungen; Reglemente für landwirtschaftliche Berufe; Protokolle der Berufsbildungskommissionen; Lehrmittelsubventionen; Rekurse; Konferenzen; Umfragen; Rechnungswesen. Stipendien; Praktikantenaustausch; Bauten Berufsbildung; Vorträge und Kurse

Kantone: Abrechnungen über Subventionen

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Provenienzbestand [E 7169]

1928 Zentralstelle für Bauern-, Jugend- und Berufshilfe: Verschiedenes

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Provenienzbestand [E 7170 A+B]

1944-1953 Gartenbauschulen: Allgemeines; diverse Schulen; Errichtungsprojekte; Betriebswissenschaftliches Institut der ETH;

1954- Berufsbildung der Bäuerin Hauswirtschaftliche Schulen: Verordnung über die hauswirtschaftl. Ausbildung und die Gartenbauschulen

Hauswirtschaftslehrerinnen-Ausbildung: Kurse für Frauen und Töchter

Subventionierung des hauswirtschaftlichen Bildungswesens: Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften; Bäuerlich-hauswirtschaftlicher Beratungsdienst; Haushaltlehre; Ausbildung der Hauspflegerin

Kantone:

Beispiel Kanton Zürich (Akten von kantonalen Stellen):

I. Pertinenzbestände (bis Mitte der 1920er Jahre):

VOLKSWIRTSCHAFT

Direktion der Volkswirtschaft ab 1899: Beamte, Geschäftsverzeichnisse, Jahresberichte, Formulare, Delegationen, Räumlichkeiten, Einrichtungen usw.

Förderung der Landwirtschaft und Kommissionen: Kommission für die Landwirtschaft, Förderung der Landwirtschaft durch den Bund, usw.

Landwirtschaftliche Schule "Strickhof" ab 1853: Gründung, Organisation, Gutachten, Aufsicht, Jahresberichte, Personal und Schüler, Unterricht, Oekonomie

Landwirtschaftliche Winterschulen: Organisation und Betrieb, Personelles, usw.

Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen: Organisation und Betrieb, Personelles, usw.

Obst- und Weinbauschule Wädenswil: Gründung, Organisation, Betrieb, Aufsicht, Personelles, Rechnungswesen usw.

Kantonalzürcherische Gartenbauschule: Organisation und Betrieb, Personelles, usw.

Kantonale Vereine, Lehrkurse, Wandervorträge, Stipendien usw.,

INNERES: Personelles bis 1899

HOCHBAU: Bauliches zu den landwirtschaftlichen Schulen

II. Provenienzbestände (ab Mitte der 1920er Jahre):

DIREKTION DER VOLKSWIRTSCHAFT

Aktentitel: Landwirtschaft, Unterrichts- und Versuchswesen: Allgemeines, landwirtschaftliche Schule "Strickhof", übrige landwirtschaftliche Schulen (Winterschulen, Fortbildungsschule), Durchführung von Haushaltungskursen und Spezialkursen an landwirtschaftlichen Schulen, Wandervorträge u.a.

Spätere Aktentitel: Landwirtschaftsgesetz; landwirtschaftliches Bildungswesen und landwirtschaftliche Schulen; Kantonsrätliche Geschäfte;

Landwirtschaftsamt

Aktentitel: Landwirtschaftliche Schulen und Zentralstellen

Landwirtschaftliche Schulen

Aktentitel: 1. Schulleitung und Schulverwaltung; 2. Führung einer landwirtschaftlichen Fach- und Berufsschule (Aufsichtskommission, Lehr- und Stundenpläne, Veranstaltungen der Schule, Lehrerschaft, Schüler), 3. Kurswesen, 4. Internatsbetrieb, 5. landwirtschaftlicher Gutsbetrieb, 6. landwirtschaftliche Bildung (Kommission für Lehrlings-, Fähigkeits- und Meisterprüfungen, Lehrlingswesen, Fähigkeitsprüfungen, Meisterprüfungen, Erwachsenenbildung und Veranstaltungen); 7. Versuchstätigkeit; 8. Betriebsberatung.

Landwirtschaftliche Zentralstellen

Im Kanton Zürich werden folgende Beratungs- und Zentralstellen geführt (die meisten sind am Standort der landwirtschaftlichen Schule angesiedelt und arbeiten eng mit ihr zusammen): Zentralstellen für Ackerbau, für Geflügelhaltung, für Gemüsebau, für bäuerliche Hauswirtschaft, für Landtechnik und Unfallverhütung, für Obst- und Obstverwertung, für Pflanzenschutz, Beratungsstelle für biologischen Landbau und das Bodenlabor.

Es fallen u.a. folgende Unterlagen an: Rechtsgrundlagen; Akten zur Organisation, zum Betrieb und zur Berichterstattung; Protokolle und Akten der Aufsichtskommission und von Fachkommissionen; Kursunterlagen aus den Bereichen Fort- und Weiterbildung (z.B. Vorbereitung auf die Meisterprüfung) und Beratung; Statistisches Material; Publikationen.

DIREKTION DES ERZIEHUNGSWESENS

Aktentitel: Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen: Schriftgut aus Vertretung der Erziehungsdirektion in der Bildungskommission der Landfrauenvereinigung (z.B. Protokolle), Reglemente über Aufgabenverteilung bei der Durchführung der Haushaltlehre, Berichterstattung (Jahresberichte, Statistiken), Bundessubventionen, Staatsbeiträge an Kurse, Entschädigungen für Referate, Fachlehrerernennungen u.ä. - Die zehnjährigen Akten der Erziehungsdirektion gelangen in jährlichen Ablieferungen vollständig abgeliefert.

5. ARCHIVIERUNGSEMPFEHLUNGEN

Bundesarchiv

Bis 1953:

Subventionakten: Grundsätzliches werden integral aufbewahrt. Bei den Akten betr. Bundesbeiträge erfolgt eine repräsentative Auswahl der Institutionen und nach der Bedeutung der Beträge.

Ab 1954:

ALLGEMEINE AKTEN

Akten betreffend die Normierung der landwirtschaftlichen Berufsbildung (Bundesgesetzgebung) und allgemeine Akten zu verschiedenen Sachgebieten (Lehrpläne, Ausbildungsfächer, Spezialtechniken, Kurse, Expertenkommissionen, überkantonale Statistiken) werden in der Regel vollständig aufbewahrt.

LANDWIRTSCHAFTLICHE SCHULEN

Allgemeine Akten über landwirtschaftliche Schulen, Akten zu Beratungen in den Kantonen, Genehmigungen und Prüfungen von Schulbauten werden vollständig aufbewahrt.

Bei den Subventionsakten zu einzelnen Schulen erfolgt eine Auswahl nach Bedeutung der Beträge.

Bei Akten betreffend Lehrpläne und Ausbildungsfächer diverser Schulen erfolgt eine Auswahl nach Informationswert.

BERUFSBILDUNG DER BÄUERIN

Akten und Vorakten zur Normierung (Verordnung über die hauswirtschaftliche Ausbildung und Berufsbildung der Bäuerin) werden integral aufbewahrt. Dasselbe gilt für Grundsätzliches zur Hauswirtschaftslehrerinnen-Ausbildung.

LEHRABSCHLUSS

Akten zu Reglementen und Lehrverträgen, Grundsätzliches zu landwirtschaftlichen Berufen und Protokolle der Berufsbildungskommissionen werden vollständig aufbewahrt. Bei Akten betr. Examen und Prüfungen einzelner Schulen sowie bei Unterlagen betr. Rekurse gegen Prüfungsentscheide erfolgt eine Auswahl nach Informationswert.

BUNDES- UND STAATSBEITRÄGE

Akten betr. Berufsbildungsbauten werden vollständig archiviert.

Bei Akten zu Bundesstipendien bzw. zum Praktikantenaustausch, zu Bundesbeiträgen für die Durchführung von Kursen und Vorträgen werden nur exemplarische Einzelfälle aufbewahrt.

Akten betr. Lehrmittelsubventionen werden nur aufbewahrt, wenn inhaltliche Angaben bzw. Stellungnahmen zum Inhalt gemacht werden.

Bei Akten zur Subventionierung des hauswirtschaftlichen Bildungswesens erfolgt in der Regel eine periodische Auswahl.

KANTONSARCHIVE

Bis 1953:

- Integrale Aufbewahrung aller überlieferter Unterlagen.

Betreffnis	Aufbewahrung
ALLGEMEINE AKTEN	
<ul style="list-style-type: none"> • Vorakten zu Gesetzen, Verordnungen, Beschlüsse von Regierungs- und Kantonsrat, Verfügungen, Reglemente und andere Vorschriften 	- vollständig
<ul style="list-style-type: none"> • Interne Akten des Landwirtschaftsamtes 	- nach Grundsätzen des Archivs
<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftskommission als beratendes Organ der Regierung i.S. Landwirtschaft 	- Protokolle integral - Akten im Ermessen des Archivs
<ul style="list-style-type: none"> • Kommission für die landwirtschaftliche Berufsbildung 	- Protokolle integral - Akten integral
LANDWIRTSCHAFTLICHE SCHULEN	
<ul style="list-style-type: none"> • Kantonale Schulen: <ul style="list-style-type: none"> - Organisation und Betrieb - Verwaltungspersonal: Personalakten - Bauliches - Berichterstattung - Schulleiterkonferenz - Lehrerkonferenz - Lehrkörper, Personalakten - Lehrpläne - Lehrmittel - Stundenpläne - Schülerschaft: Schülerverzeichnisse, Zeugnisnoten, Noten Abschlussprüfungen - Schülerschaft: Stipendienakten 	<ul style="list-style-type: none"> - Schulordnungen, Organigramme, Jahresstatistiken u.ä. vollständig - übrige Betriebsakten in Auswahl; - leitende Mitarbeiter vollständig; - Baupläne und Akten zu Neu-, Erweiterungs- und Umbauten vollständig; - Jahresberichte vollständig; - Protokolle vollständig; - Protokolle vollständig; - vollständig; - vollständig; - Mustersammlung - vollständig oder periodisch; - vollständig; - Auswahl im Ermessen Archiv;
<p>Schulen von Gemeinden und landwirtschaftlichen Organisationen für Bauern und Bäuerinnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Organisationsgrundlagen und Schulordnungen - Aufsichtskommission - Lehr- und Stundenpläne - Lehrkörper, Verzeichnisse - Schülerschaft: Allgemeines und Schülerlisten - Abschlussprüfungen - Berichterstattung (Jahresberichte der Schulen) - Bauliches 	<p>Soweit die Unterlagen aus amtlichen Quellen stammen, vollständig.</p> <p>Empfohlen wird Kontaktaufnahme mit Schulen, die durch Gemeinden bzw. durch landwirtschaftliche Organisationen geführt werden.</p>
ZENTRALSTELLEN	
<ul style="list-style-type: none"> - zu Rechtsgrundlagen, Organisation und Aufgaben - zur Berichterstattung - zur Weiterbildung: Kurse - zu Erhebungen (Statistiken) - zu Beratungsaufgaben - <u>Publikationen</u> 	<ul style="list-style-type: none"> - vollständig; - vollständig; - Allgemeines vollständig; Kursdokumentationen in Auswahl (jedes 5. oder 10.Jahr) - wichtige Erhebungen, sofern nicht für eidg. Stellen durchgeführt: vollständig; - Informationsmaterial, Wegleitungen u.ä.: vollständig; - eigene Zeitschriften u.ä.: vollständig

LEHRABSCHLUSS

<ul style="list-style-type: none">• Lehrabschlussprüfungen:<ul style="list-style-type: none">- Allgemeine Prüfungsakten: Organisation etc.- Prüfungsaufgaben- Listen der Prüflinge und Eintragung der Prüfungsergebnisse	<p><u>Akten, die aus Aufsichtsfunktionen erwachsen</u></p> <ul style="list-style-type: none">- (periodisch) sämtliche Unterlagen- (periodisch) sämtliche Aufgaben- vollständig
<ul style="list-style-type: none">• Prüfungskommissionen:<ul style="list-style-type: none">- Mitgliederverzeichnisse- Protokolle- Übrige Akten	<p><u>Bei der Stelle, welche eine Vertretung in die Kommission entsendet</u></p> <ul style="list-style-type: none">- vollständig- vollständig- Auswahl im Ermessen Archiv

BERUFSBILDUNG DER BÄUERIN

<ul style="list-style-type: none">• Haushaltungslehre<ul style="list-style-type: none">- Allgemeine Akten- Aufsicht über die Ausbildung; Inspektionsberichte- Lehrbetriebe, Lehrverhältnisse - Lehrvertragskontrolle mit Angaben über Lehrbetriebsinhaber, Lehrverträge, Lehrmeister usw.- Beruflicher Unterricht an Fortbildungsschulen der Lehrortgemeinden	<p><u>sofern nicht Aufgabendelegation</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Auswahl im Ermessen Archiv: z.B. Reglemente, Statistiken- vollständig- Auswahl unter Berücksichtigung von verschiedenartigen Betrieben (Grösse, Besonderheiten) und Verlauf der Lehre- vollständig - Repräsentative Dokumentation aus Akten der kant. Stellen: Schulordnungen, Lehre, Stundenpläne, Lehrmittel, Listen des Lehrkörpers und Schülerlisten
<ul style="list-style-type: none">• Hauswirtschaftliche Fort- und Weiterbildung<ul style="list-style-type: none">- Akten aus Aufsichtsfunktionen: Kursprogramme, Referenten- und Teilnehmerlisten, Finanzielles	<p><u>sofern nicht Aufgabendelegation</u></p> <p>Periodisch vollständige Aufbewahrung von einer Schule, von ausgewählten oder allen Schulen</p>
<ul style="list-style-type: none">• Ausbildung von Lehrkräften, Beraterinnen, Lehrmeisterinnen und Prüfungsexpertinnen	<p>Steht im Zusammenhang mit der Lehrerbildung, der Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften im Bereich Hauswirtschaft</p>

BUNDES- UND STAATSBEITRÄGE

<ul style="list-style-type: none">• Bundesbeiträge:<ul style="list-style-type: none">- an Aus-, Fort- und Weiterbildung- an Technikerausbildung- an Kaderbildung- an Stipendien- an Lehrmittel- an Berufsbildungsbauten	<ul style="list-style-type: none">- Zusammenstellungen über Verteilung der Bundesbeiträge: vollständig- weiteres im Ermessen des Archivs; vgl. dazu die Regelung im Bundesarchiv
<ul style="list-style-type: none">• Staatsbeiträge des Kantons an Gemeinden und landwirtschaftliche Organisationen für Aufgaben im Bereich Berufsbildung	<ul style="list-style-type: none">- Zusammenstellungen über Verteilung der Bundesbeiträge: vollständig- weiteres im Ermessen des Archivs; vgl. dazu die Regelung im Bundesarchiv- Zusammenstellungen über ausbezahlte Staatsbeiträge: vollständig

Spezielle Regelungen:

Schweizerisches Landwirtschaftliches Technikum in Zollikofen BE	Betreuerarchiv: Staatsarchiv Kt. Bern
Technikum für Obst-, Wein und Gartenbau in Wädenswil ZH	Betreuerarchiv: Staatsarchiv Kt. Zürich

Vom Vorstand genehmigt am 23. Januar 1997